



Sitzungsvorlage	angelegt: 10.11.2008	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Gellert	11.11.2008	I-370-2008
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Landwirtschaft, Feuerschutz, Wegebau und		18.11.2008	öffentlich
Verwaltungsausschuss		08.12.2008	nicht öffentlich
Rat		16.12.2008	öffentlich

Bezeichnung:

Straßenverkehrsrechtliche Teileinziehung der Helmsteder Straße ab Zufahrt Siedlerweg in Hohenkirchen

Die Helmsteder Straße in Hohenkirchen gilt auf Grund des Nds. Straßengesetzes vom 14.12.1962 als straßenverkehrsrechtlich gewidmet. Es handelt sich hierbei um eine Ortsstraße, auf dem der Verkehr durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger erlaubt ist.

Die Teileinziehung einer Straße soll gemäß § 8 Absatz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes angeordnet werden, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Wegen der bereits durchgeführten und noch geplanten Baumaßnahmen im Bereich des touristischen Freizeitsees und der damit verbundenen zukünftigen Nutzung ist es erforderlich, die straßenverkehrsrechtliche Nutzung des Straßenkörpers der Helmsteder Straße ab dem Flurstück Gemarkung Hohenkirchen Flur 13, Flurstück 150 / 1 bis zum Endpunkt des Straßenverlaufs Gemarkung Hohenkirchen, Flur 13, Flurstück 1 / 2 auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr zu beschränken.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wangerland zieht einen Teilbereich des Straßenkörpers der Helmsteder Straße in Hohenkirchen gemäß § 8 Absatz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes ein. Zum 01.03.2009 wird die Helmsteder Straße in Hohenkirchen ab dem Flurstück Gemarkung Hohenkirchen Flur 13, Flurstück 150 / 1 bis zum Endpunkt des Straßenverlaufs Gemarkung Hohenkirchen, Flur 13, Flurstück 1 / 2 straßenverkehrsrechtlich eingezogen und auf Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.